



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 14. September 2023  
Bezug: Mein Schreiben vom  
08.05.2023  
Anlagen: 1

**Referat Pet 2**  
**BMG, BMUV, BR, BT**

**Frau Wecken**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37850  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Gebührenordnung für Zahnärzte**  
**Pet 2-20-15-7211-018252** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau  
Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer  
Eingabe angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der  
Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte  
benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt  
werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die  
Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch  
Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den  
Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort  
erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren  
nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wecken



**KOPIE**

Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
11011 Berlin

**Michael Weller**

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 1330 / 2000  
FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920  
E-MAIL Michael.Weller@bmg.bund.de

AZ 227-45//22

Berlin, 14. August 2023

**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin vom 29. März 2023**  
**Ihr Schreiben vom 8. Mai 2023**  
**Pet.-Nr.: 2-20-15-7211-018252**

Der Petent fordert, die mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) vom 7. November 2022 für den vertragszahnärztlichen Bereich beschlossenen Vergütungsbegrenzungen aufzuheben. Diese hätten zur Folge, dass gesetzlich Versicherte noch länger auf einen Termin warten müssten. Zudem würde die Umsetzung der erst jüngst eingeführten zusätzlichen Leistungen zur Behandlung von Parodontitis unterlaufen.

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskrise in den Corona-Jahren 2020 und 2021 hat die Einnahmeentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nachhaltig gedämpft und eine jährlich aufwachsende Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben verursacht. Für das Jahr 2023 wurde das Defizit in der GKV auf 17 Milliarden Euro geschätzt. Um diese Lücke zu schließen, hat der Deutsche Bundestag am 20. Oktober 2022 das GKV-FinStG beschlossen. Um Leistungskürzungen für die Versicherten und übermäßige Belastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu vermeiden, wurden die dadurch entstehenden finanziellen Lasten auf verschiedene Schultern verteilt. Neben dem Einsatz von Finanzreserven der GKV sowie von Steuermitteln wurden insbesondere im Arzneimittelbereich Effizienzreserven gehoben. Einen Beitrag leisten auch Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser sowie die Zahnärzteschaft. Der prozentuale Anstieg der Gesamtvergütungen und Punktwerte für die vertragszahnärztlichen Leistungen, die die Krankenkassen und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen miteinander vereinbaren, wird in den Jahren 2023 und 2024 begrenzt. Im Jahr 2023 wird der Anstieg nicht mehr als die Grundlohnrate – dies ist der prozentuale Anstieg der

Summe der beitragspflichtigen Löhne und Gehälter – minus 0,75 Prozentpunkte betragen.

Aus dieser Vorgabe ergibt sich für 2023 ein Anstieg der Gesamtvergütungen und Punktwerte von höchstens 2,70 Prozent. Im Jahr 2024 wird die Begrenzung 1,5 Prozentpunkte unterhalb der Grundlohnrate liegen. Von den Begrenzungen der Gesamtvergütungen und Punktwerte ausdrücklich ausgenommen sind zahnärztliche Vorsorgeleistungen für Kinder und Jugendliche sowie zahnärztliche Leistungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen.

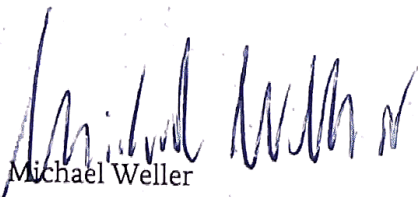
Die Zahnärzteschaft kritisiert die Vergütungsbegrenzungen. Dabei werden insbesondere deren vermeintliche Auswirkungen auf Parodontitisbehandlungen thematisiert. Im Jahr 2021 hat das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der GKV, der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), die Leistungen im Bereich der Parodontitistherapie erheblich ausweitete. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den Beschluss des G-BA begrüßt. Schon 2016 hatte die Fünfte Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS V) gezeigt, dass in diesem Leistungsbereich noch erheblicher Handlungsbedarf besteht. Die neu geschaffenen Leistungsansprüche haben auch Auswirkungen auf der Ausgabenseite der GKV. So sind 2022 die Ausgaben der Krankenkassen für Parodontitisbehandlungen um mehr als 600 Millionen Euro gestiegen und haben sich damit in ihrer Gesamtsumme verdoppelt. Diese zusätzlichen Finanzmittel stehen auch weiterhin zur Verfügung und werden auch in den Jahren 2023 und 2024 weiter anwachsen. So sind im ersten Quartal 2023 die Ausgaben der GKV für Parodontitisbehandlungen gegenüber dem Vorjahresquartal um rund 44 Prozent gestiegen.

Um aber sicherzugehen, dass die Parodontitisversorgung der Versicherten nicht unter den Wachstumsbegrenzungen leidet, sieht das GKV-FinStG vor, dass das BMG die Auswirkungen des Gesetzes auf den Umfang der Leistungen zur Parodontitisbehandlung bis zum 30. September 2023 zu evaluieren hat.

Eine Umsetzung der Forderung des Petenten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag



Michael Weller